

**DER ERZDIÖZESE FREIBURG**

Stück 23

Freiburg im Breisgau, 16. August

1968

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1968 und 1969.

Nr. 131

Ord. 12. 8. 68

**Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Kalenderjahre 1968 und 1969**

**I.**

**Gesetzliche Bestimmungen**

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 6. Dezember 1967 (Staatsanzeiger Nr. 99 Seite 5) wurden für die Erhebung der Kirchensteuer 1968 und 1969 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1968 und 1969 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1968 und 1969 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1968 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge.

d) ... § 3

... § 4

Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

**II.**

**Erläuterungen**

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme des Saarlandes — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

Die Erhebung erfolgt für Landes- und Ortskirchensteuer im einheitlichen Hebesatz von 10% der Lohn- und Einkommensteuer. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem gesamten Aufkommen einen nach einem besonderen Schlüssel berechneten Anteil.

2. Den örtlichen Kirchensteuerhebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer aus Grundbesitz bei den Kirchspielseinwohnern und den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern.
3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie seither der Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz zu erheben.
4. Landeskirchensteuer aus Gewerbebetrieb wird nach der Erzb. Verordnung vom 4. Juni 1968 (Amtsblatt Seite 97 Nr. 101) vom Steuerjahr 1968 an nicht mehr erhoben. Außerdem wurde den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Ortskirchensteuer aus Gewerbebetrieb abzusehen. Es ist anzunehmen, daß alle Kirchengemeinden dieser Empfehlung entsprechen werden. Der Ausfall der Ortskirchensteuer aus Gewerbebetrieb wird ihnen in den Jahren 1968 und 1969 aus Mitteln der Erzdiözese ersetzt werden.
5. Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus Grundbesitz werden von uns in nächster Zeit gefertigt und den Stiftungsräten zugeleitet, sobald uns die Ortskirchensteuervoranschläge vorgelegt und vom Landratsamt genehmigt sind.
6. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Verlag und Druckerei GmbH. in Karlsruhe, Postfach 21 01 66, zu beziehen.
7. Der Ausgleichsbetrag für den Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird den Kirchengemeinden im Laufe der Jahre 1968 und 1969 in Raten überwiesen werden.
8. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz und den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird

den Stiftungsräten vor Abschluß des Rechnungszeitraums 1968 und 1969 Abrechnung zugehen. Die Kirchengemeinderrechnung für 1968 und 1969 wolle erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

### III.

#### Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. Die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf die Jahre 1968 und 1969 ist nicht möglich, da sich wegen des Wegfalls der Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb die Berechnung und Festsetzung der Hebesätze ändert.
2. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat demnächst in doppelter Fertigung übersandt werden. Je eine Fertigung der Darstellung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen.  
In die Darstellung sind von uns die im Voranschlag vorzusehenden Ansätze für den voraussichtlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen und den Ausgleichsbetrag für den Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb sowie die Summen der Grundsteuermeßbeträge aus den Hebelisten für die Jahre 1966 und 1967 (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge) aufgenommen.
3. Die Aufstellung des Voranschlags setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Personen zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
4. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH. in Karlsruhe, Postfach 21 01 66, bezogen werden. Diese hält folgende Muster vorrätig:  
Nr. 293 Titelbogen mit Vorbemerkungen  
Nr. 294 Erster Hauptteil  
Nr. 295a Zweiter Hauptteil für Kirchengemeinden mit höchstens 2 Gemarkungen, auf deren Gebiet sich jeweils nur eine Kirchengemeinde erstreckt  
Nr. 295b Zweiter Hauptteil für alle übrigen Kirchengemeinden  
Nr. 273 Kirchenfonds-Voranschlag.  
Es empfiehlt sich, bei der Bestellung die in Betracht kommenden Nummern anzugeben.  
In den bei der Badenia Verlag und Druckerei

GmbH. vorhandenen Vordrucken Nr. 295 a und b (Zweiter Hauptteil) ist der Wegfall der Kirchensteuer aus Gewerbebetrieb noch nicht berücksichtigt. Diese Vordrucke sollen im Interesse der Kostenersparnis aufgebraucht werden. Die notwendigen Änderungen sind bei Beachtung der Hinweise unter Ziffer 5 Buchstabe Da durchzuführen.

5. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besonderen Erläuterungen gegeben:

#### A. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1961 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.  
In Kirchengemeinden mit Filialorten, auf die sich jeweils nur eine Kirchengemeinde erstreckt, stimmt die Anzahl der Katholiken jeder Gemarkung mit der Anzahl der zur Kirchengemeinde gehörigen Katholiken überein. Aus Gründen der Vereinfachung ist deshalb in dem Vordruck D 2a der Darstellung die Anzahl der Katholiken in Spalte 2b nur einmal angegeben.
- b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1968 im einzelnen genau anzugeben. Dies gilt auch für die von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse erhaltenen Kassenkredite (siehe unten bei Buchstabe Cd).
- c) Nach Buchstabe g (am Schluß der Vorbemerkungen) ist, soweit noch vorhandene Vordrucke aufgebraucht werden, zusätzlich folgender Vermerk anzubringen.  
„h) Entsprechend der Erzb. Verordnung vom 4. Juni 1968 (Amtsblatt Seite 97 Nr. 101) wird keine Ortskirchensteuer aus Gewerbebetrieb erhoben.“

#### B. Fondsvoranschläge

- a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist je ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) In den Fondsvoranschlag sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1968 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Die Jahresvergütung, die an den Mesner bezahlt wird, ist unter Zurechnung der Arbeitgeberanteile an den sozialen Versicherungen

ausschließlich unter II 3 b und der Aufwand für die Heizung ausschließlich unter II 4 a <sup>e</sup> aufzunehmen. Eine Aufteilung dieser Ausgaben zwischen dem Kulturaufwand und dem Bauaufwand (II 6 c und b) ist also nicht mehr vorzunehmen.

- e) In den Ansatz unter II 5 a sind auch die für die Tätigkeit des Pfarrgemeinderats und des Katholikenausschusses entstehenden Auslagen und Kosten einzurechnen.
- f) Unter dem Bauaufwand sind sämtliche Bauausgaben für Pfarrkirche und Filialkirchen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheim, Schwesternhaus, Kindergarten und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond baupflichtig ist, sowie Mieten und Gebäudeversicherungsbeiträge zu veranschlagen.

#### C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kulturaufwand Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zinsen und Schuldentilgungsraten werden in allen Fällen — ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Darlehen — im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt. Unter den Kulturaufwand sollen diese Zahlungsverpflichtungen allgemein nicht mehr aufgenommen werden.
- d) Außer dem Darlehensschuldendienst sind im Ersten Hauptteil auch Tilgungsbeträge für die Kassenkredite vorzusehen, die aus der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse zur Auszahlung der Kirchensteuererstattungen an juristische Personen gewährt wurden.
- e) Auslagen für die Aufstellung der Hebelisten und Verwaltungskostenbeiträge werden von den Kirchengemeinden in den Jahren 1968 und 1969 nicht angefordert werden. Unter den Verwaltungsaufwand sind daher entsprechende Ansätze nicht aufzunehmen.
- f) Unter die Einnahmen sind der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen und der Ausgleichsbetrag der Erzdiözese für den Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb aus der Darstellung zu übernehmen. Außerdem muß der am 1. Januar 1968, d. h. auf Ende des Steuerjahres 1967, vorhanden ge-

wesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von vier Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen aufgenommen werden. In der gleichen Weise ist auch ein Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Jahren 1966 und 1967 zu behandeln.

- g) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern, wenn dies nicht ohne Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit im Voranschlag selbst möglich ist. Die Einnahmen aus Darlehen sollen im allgemeinen nicht in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen werden. In diesem Fall wäre der Bauaufwand bei den Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags entsprechend zu kürzen.

#### D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags

- a) Bei der Ausfüllung des Vordrucks zum Zweiten Hauptteil muß wegen des Wegfalls der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb folgendes beachtet werden:
  - α) Die eingedruckten Worte „Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge“ sind durch Streichen von „und Gewerbe“ in das Wort „Grundsteuermeßbeträge“ zu ändern (Abschnitt I und IV der ersten Seite, Kopfleiste in dem Abschnitt „Hiernach beträgt die Kirchensteuer“ und beim Landeskirchensteuerersatzbetrag auf der letzten Seite des Zweiten Hauptteils).
  - β) In dem Abschnitt „Berechnung des Steuerertrags“ entfallen die Einträge in den Zeilen „Gewerbesteuermeßbeträge“. Durchstreichen ist nicht notwendig.
- b) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen werden in den Zweiten Hauptteil übernommen.
- c) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeit nicht hinausgegangen werden.
- d) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkun-

gen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht. Diese Verhältniszahl wolle der Darstellung entnommen werden.

- e) Der Landeskirchensteuerersatzbetrag aus Grundbesitz ist von allen Steuerpflichtigen aufzubringen. Den festgesetzten Ortskirchensteuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

Erstrecken sich auf eine Gemarkung mehrere Kirchengemeinden, so wird der Landeskirchensteuerersatzbetrag bei den Kirchspielsausmärkern nur von einer Kirchengemeinde erhoben. Bei den übrigen Kirchengemeinden, die den Landeskirchensteuerersatzbetrag bei den Kirchspielsausmärkern der in Betracht kommenden Gemarkungen nicht anzufordern haben, sind deren Grundsteuermeßbeträge in der Darstellung unter Buchstabe c aufgeführt. In diesen Fällen ist dem Ortskirchensteuerhebesatz bei den Kirchspielsausmärkern der Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag nicht zuzurechnen.

6. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Die Stiftungsräte wollen bei dem Ansatz der Ausgabepositionen auf tunlichste Sparsamkeit bedacht sein.

Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H. bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v. H. können nicht genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.

7. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen.

Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvorschläge, vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Der Voranschlag nebst Beilagen ist 8 Tage lang

zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Nach § 33 Abs. 3 KOKV ist Ort und Dauer der Auflegung durch Verlautbarung von der Kanzel beim sonn- oder feiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an den Kirchentüren bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einsprachen gegen den Voranschlag schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Stiftungsratsvorsitzenden bis 4 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist eingelegt werden können. Daneben empfehlen wir, die Auflegung auch durch das Bürgermeisteramt ortsüblich bekannt machen zu lassen. Wie diese ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist in jeder Gemeinde durch ihre Gemeindevorstellung festgelegt.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV bestimmten Frist Einsprachen gegen den Voranschlag eingelegt worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen — jedoch ohne Darstellung — an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der Unteren Verwaltungsbehörde, d. i. in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der Unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlags zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlags gibt uns die Untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV Nachricht, während die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

8. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlags wird auf den 1. Dezember 1968 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
9. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

**Erzbischöfliches Ordinariat**